

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 29

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

court, Wachtmeister, II. Secretär; L. Neydeck, Fourier, Archivist; J. Merminod, Wachtmeister, Beisitzender.

Um die Organisation des Festes zu erleichtern, werden die dem eidgenössischen Unteroffizier-Verein nicht angehörenden und an dem Feste teilnehmenden Eidgenossen anmit eracht, sich beim Vorstand der Sektion Genf vor dem 31. Juli anzumelden. — An dieser allfälligen Ausfürste und Mitteilungen wegen helleb man sich an A. J. Decoz, Präsident des Genfer-Vereins, Rathaus in Genf, zu wenden.

— (Der militärische Vorunterricht im Kanton Zürich) ist im Entstehen begriffen. Der Erziehungsrath hat auf Anfang August in Zürich einen einwöchentlichen Turnkurs für Lehrer an Primarschulen angeordnet. Es sind 100 bis 120 Thellnehmer einzurufen, welche unter der Leitung von Fachmännern zur Erziehung des militärischen Vorunterrichts für die männliche Jugend vorbereitet werden sollen, wobei nicht nur praktische Anleitung zur Behandlung des Unterrichtsstoffes in der „Turnschule“, sondern auch theoretische Besprechungen vorgesehen werden. Die Thellnehmer erhalten freies Nachquartier und Frühstück in der Kaserne und im Uebrigen an ihre Verköstigung ein Taggeld von Fr. 2. Bei der Auswahl sind namentlich diejenigen Lehrer berücksichtigt worden, welche weder eine Rekrutenschule durchgemacht, noch in den letzten Jahren das Lehrerseminar absolviert haben, noch auch sonst in ihrer Nähe Gelegenheit zur Weiterbildung in dem betreffenden Fach finden.

— (Edlibach'sche Stiftung.) Mit Schreiben vom 2. Januar dieses Jahres hat die Gattin des verstorbenen Herrn Artillerie-Oberst Gerold von Edlibach in Zürich zur Gründung eines Unterstützungs-fondes für die Hilfsinstitutoren der schweizerischen Artillerie die Summe von 1000 Franken eingesandt, worauf der Bundesrat beschloß:

1. Es sei das Legat der Frau Edlibach zu bestätigen.

2. Sei demselben der Charakter eines Separatfondes unter dem Namen „Edlibach'sche Stiftung“ zu verleihen und das eidg. Finanzdepartement mit deren Verwaltung zu beauftragen.

— (Schaffhauser Cadettencorp.) Laut Mitteilung der Regierung ist das Cadettengesetz vom Jahr 1854 nur in der Stadt und auch dort nur mangelhaft durchgeführt, auf dem Lande einfach ignoriert worden. Im Uebrigen habe dieses Gesetz durch die Verordnung des Bundesrates betreffend den Turnunterricht als Vorbereitung auf den Militärunterricht keinen genügenden Erfolg gefunden. Der Erziehungsrath beantragte daher Aufhebung des obsolet gewordenen Gesetzes. Kommandant Vogler legte für das Cadettewesen eine Länge ein. Nachdem ihm erwidert worden, daß die Stadt Schaffhausen immerhin auf dem Wege der Freiwilligkeit ihre Cadetten beibehalten könne, wurde dem Antrag der Regierung ohne Widerspruch begegnet.

Bund.

— (Die Bemerkung der ständeräthlichen Commission über die Rekrutirung der Infanterie) wird in Nr. 145 des „Schw. H.-G.“ besprochen und gebilligt. Es wird bei dieser Gelegenheit gesagt, noch mehr als die Ergänzung des Unteroffizierscadres sei die des Offizierscorps erschwert. Dieses sei eine nothwendige Folge des jüngsten Vorganges, bei welchem eine Spezialwaffe und ein Extracorps nach dem andern komme und ihre Leute auslese. Aus einer fünfmal abgerahmten Milch könne man auch keinen guten Käse machen. Nur der Rest, den Niemand wolle, komme zur Infanterie, und aus diesem soll sie ihre Unteroffiziere und Offiziere auswählen. — Die Anforderungen an den Infanteristen seien heutigen Tags nicht geringer als bei irgend einer andern Waffe, an den Offizier eher größer. — Geringsschätzung der Infanterie zeuge von totaler militärischer Unwissenheit und doch fange diese Geringsschätzung an, sich bei uns mehr und mehr breit zu machen. Nicht zum mindesten mögen daran die Vorschriften über Rekrutirung Schuld sein. Der Correspondent wundert sich, daß der Waffenchef der Infanterie nicht energisch gegen dieselben protestirt hat und hofft, daß in Folge der Anregung der ständeräthlichen Commission die Rekrutierungsvorschriften im Sinne eines zweckmäßigeren Vorganges und besserer Berücksichtigung der In-

fanterie, einer baldigen Revision unterzogen werden. Das allgemeine Interesse müsse über das der einzelnen Waffen und Truppendisziplinen gestellt werden.

Ausland.

Preußen. (Eine Auszeichnungsnur.) Eine Allerhöchste Cabinetsordre bestimmt, daß die zu den Unteroffiziers-Schulen commandirten Unteroffiziere, insofern sie sich nach dem Besluden des Inspecteurs der Infanterieschulen in dem gebachten Commandoverhältniß bewährt haben, eine Auszeichnungsnur anlegen sollen, wie solche nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1868 den zu den Unteroffizierschulen commandirten Unteroffizieren verliehen worden ist. Unteroffizier-Ztg.

Oesterreich. (Zur Reorganisation der Artillerie.) Unsere Artillerie, welche nach ihrer Neuwaffnung eine der vorzüglichsten ist und, was Mannschaft und Material anbelangt, mit den in dieser Hinsicht am weitesten vorgesetzten Staaten erfolgreich zu rechnen vermag, weist indeß, wie wir in Nr. 25 d. J. nachgewiesen haben, einen Cardinafschler, den einer mangelhaften, complizierten Organisation, auf, der sich bereits während der partiellen Mobilisirung des Vorjahres in mehr als einer Weise unangenehm fühlbar gemacht.

Die österrechische Artillerie, die sich bekanntlich in Feld- und Festungs-Artillerie gliedert, zerfällt, was erstere anbelangt, in 13 Regimenter, deren jedes 14 Batterien enthält.

Ob zwar nun auch in administrativer Hinsicht die aus 3 Batterien zusammengesetzte Batterie-Division als taktische Einheit gilt, so ist doch in militärisch dienstlicher und administrativer Hinsicht die Abhängigkeit vom Regiment-Verbande eine permanente, und der Oberst, dem die 14 Batterien unterstellt sind, schon im Frieden nur schwer im Stande, für die einheitliche Ausbildung und Leitung eines so großen Körpers Sorge zu tragen.

Im Kriege aber, wo die Zahl der Geschüze von 56, jene der Grapppbatterie ungerechnet, auf 120 steigt, und noch 5 respective 6 Munitions-Golonen hinzutreten, wird die Lösung dieser Aufgabe geradezu zur Unmöglichkeit, und so fällt es schwer, in den heutigen Tagen, wo für die In's-Feld-Stellung nur der allernäppste Zeitraum zugemessen ist, schwere Verlöste zu vermeiden. Aus diesem Grunde hat auch der militärische Musterstaat par excellence — Deutschland — die schweren, unbefestigten Artillerie-Regimente in 2 Thelle, in Corps- und in Divisions-Artillerie, getheilt; Frankreich und Italien sind diesem Beispiel gefolgt, England, auch in militärischer Hinsicht der conservativste aller Staaten, bereitet dieselben Schritte vor, und nun soll auch in Oesterreich ein ähnliches Verfahren eingeschlagen werden und jedes der 13 Artillerie-Regimente den Namen einer Artillerie-Brigade erhalten, jede dieser Brigaden, die unter dem Commando eines Generalmajors oder Obersten stehen, zerfällt in Folge dessen in 2 Regimenter, welche die Nummern 1 bis 26 führen werden und bestimmt sind, die Corps- und Divisions-Artillerie, erstere 8, letztere 7 Batterien stark, zu formiren.

Diese Eintheilung gestaltet sich weniger schwerfällig und gestattet im Kriege die Errichtung von drei neuen Batterien, für welche, was Geschütz und Menschenmaterial anbelangt, in keiner Weise Mangel herrscht.

Auch die Gebirgs-Artillerie, die im Frieden der Festungs-Artillerie zugetheilt ist und schon im letzten Occupations-Feldzuge eine anomale Aufstellung von Gebirgs-Batterien erforderte, soll von der Festungs-Artillerie losgelöst und als selbstständiger Körper in der Eintheilung als Gebirgs-Artillerie-Regimente neu organisiert werden, da namentlich die orographischen Verhältnisse der occupirten Provinzen einen Mehrbedarf dieser leichtbeweglichen, im letzten Feldzuge als so praktisch bewährten Geschützgattung erfordern. Bedette.